

EIGENKAPITALZINSSÄTZE NICHT ANHEBEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Eigenkapitalverzinsung im Strom- und Gasbereich

1. Dezember 2023

Die Beschlusskammer 4 (BK 4) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 22. November 2023 einen Entwurf für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag vorgelegt.¹ Der vorgelegte Entwurf basiert zu einem großen Teil auf einem am 7. Juni 2023 veröffentlichten Eckpunktepapier der BK 4.² Der Festlegungsentwurf sieht eine höhere Eigenkapitalverzinsung für Neuanlagen der Elektrizitäts- und Gasnetzbetreiber vor. Der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen soll unverändert bleiben. Der vzbv lehnt diese geplante Erhöhung ab, da die Netzbetreiber in der Vergangenheit hohe Renditen eingefahren haben und durch die Erhöhung hohe zusätzliche Kosten für die Netznutzer:innen entstehen. Der vzbv bezieht sich in dieser Kurzstellungnahme auf seine Stellungnahme zum Eckpunktepapier vom 31. August 2023.³

EINLEITUNG

Der Betrieb von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen stellt ein natürliches Monopol dar und wird daher von der BNetzA reguliert. Ziel der Regulierung ist es, Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber zu verhindern und somit die Netznutzer:innen und damit auch die privaten Verbraucher:innen vor überhöhten Preisen zu schützen. Ein Kernelement der Regulierung ist die den Netzbetreibern zugestandene Verzinsung des von ihnen eingesetzten Eigenkapitals. Der Eigenkapitalzinssatz hat einen direkten Einfluss auf die Höhe der von den Netznutzer:innen zu zahlenden Netzentgelte.

Bisher entschied die BNetzA vor Beginn einer Regulierungsperiode über die Eigenkapitalzinssätze. Die Festlegung erfolgte jeweils für die Dauer einer Regulie-

¹ vgl. BNetzA, 2023: Geplanter Beschluss im Verfahren BK4-23-002, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2023/BK4-23-0002/BK4-23-0002_PlanFestlegung_EKZins_download_BF.pdf?blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 01.12.2023.

² vgl. BNetzA, 2023: Eckpunkte für die Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 a) EnWG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2023/BK4-23-0002/BK4-23-0002_Eckpunktepapier_Festlegung_download_BF.pdf?blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 01.12.2023.

³ vgl. vzbv, 2023: Eigenkapitalzinssätze nicht erhöhen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-08/23-08-31_Stellungnahme_EKZS.pdf, zuletzt abgerufen am 01.12.2023.

rungsperiode. Der anzusetzende kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen hatte auf einem Zinsdurchschnitt der letzten zehn Jahre zu basieren.⁴ Durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften erhält die BNetzA nun die Möglichkeit die im Oktober 2021 veröffentlichten Eigenkapitalzinssätze der vierten Regulierungsperiode vorzeitig anzupassen.⁵

Im Oktober 2021 veröffentlichte die BNetzA die Eigenkapitalzinssätze für die vierte Regulierungsperiode. Diese begann für Gasnetzbetreiber im Jahr 2023, für Stromnetzbetreiber wird sie im Jahr 2024 beginnen. Der Eigenkapitalzinssatz sollte für Neuanlagen 5,07 Prozent und für Altanlagen 3,51 Prozent betragen.⁶ Der vzbv hatte sich in seiner Stellungnahme für Zinssätze von maximal 3,47 Prozent für Neuanlagen und von maximal 1,91 Prozent für Altanlagen ausgesprochen.⁷

Der Festlegungsentwurf der BNetzA sieht vor, die Berechnung der Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen während der vierten Regulierungsperiode zu verändern. Demnach soll zur Berechnung ab dem 31. Dezember 2023 nicht mehr der Zinsdurchschnitt der letzten zehn Jahre, sondern der Jahresdurchschnitt der Monatswerte des Anschaffungsjahres verwendet werden. Als Referenzzinssatz wird weiterhin auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten verwendet. Mit der geplanten Festlegung würde sich basierend auf der Umlaufrendite des ersten Quartals 2023 beispielsweise ein Eigenkapitalzinssatz von 7,1 Prozent ergeben.⁸

EIGENKAPITALZINSSÄTZE NICHT ERHÖHEN

In der Stellungnahme des vzbv vom 31. August wird hergeleitet, dass die Netzbetreiber in der dritten Regulierungsperiode von hohen Eigenkapitalzinssätzen profitiert haben.⁹ Dieser Umstand wird auch von der BNetzA in ihrem Festlegungsentwurf bestätigt, indem sie darauf hinweist, dass bei einer Abwägung über das Inkrafttreten der Regelung einzubeziehen sei, „(...) dass die Netzbetreiber in den vergangenen Jahren der Niedrigzinsphase von der bisher geltenden Zehn-Jahres-Betrachtung profitiert haben, da sie sich regelmäßig zu günstigeren Konditionen finanzieren konnten.“ Weiter wird angeführt, dass die in mehrjährigen Betrachtungen üblichen – auf Kosten der Netznutzer:innen – erzielten Überrenditen als Überdeckungen bisher noch keinen Unterdeckungen gegenüberstehen. Die BNetzA nutzt dieses Argument, um gegen ein früheres beziehungsweise rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung zu argumentieren.¹⁰ Aus Sicht des vzbv steht jedoch fest,

⁴ Dieses Vorgehen basiert auf den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung, der Stromnetzentgeltverordnung und der Gasnetzentgeltverordnung.

⁵ vgl. Bundestag, 2023: Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften,

⁶ vgl. BNetzA, 2021: Bundesnetzagentur veröffentlicht Festlegung der Eigenkapitalverzinsung, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2021/20211020_EK-Zins.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 01.12.2023.

⁷ vgl. vzbv, 2021: Renditen für Netzbetreiber viel zu hoch, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-09/2021_08_25_Stellungnahme_vzbv_Beschl%C3%BCsse_BNetzA_EKZS_final.pdf, zuletzt abgerufen am 01.12.2023.

⁸ Bei einem Antrag auf Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags zum 30. Juni eines Kalenderjahres soll laut Festlegungsentwurf zunächst der Planwert basierend auf dem Durchschnitt der Umlaufrenditen des ersten Quartals des Antragsjahres angesetzt werden.

⁹ Die dritte Regulierungsperiode umfasste für Gasnetzbetreiber die Jahre 2018 bis 2022. Für Stromnetzbetreiber umfasste sie die Jahre 2019 bis 2023.

¹⁰ vgl. BNetzA, 2023: Geplanter Beschluss im Verfahren BK4-23-002.

dass nachdem die Netzbetreiber von dem bisherigen Verfahren in der dritten Regulierungsperiode profitiert haben, nun die Netznutzer:innen in der vierten Regulierungsperiode profitieren sollten.

Zudem stellt die Höhe der Eigenkapitalverzinsung aus Sicht des vzbv nur einen Baustein bei der Beschleunigung des Stromnetzausbaus dar. Es bestehen Hemmnisse, die den Stromnetzausbau ausbremsen. Daher braucht es zum Beispiel weitere Vereinfachungen der Genehmigungsverfahren und eine bessere Ausstattung der Genehmigungsbehörden. Auch der bestehende Fachkräftemangel muss dringend adressiert werden.

Der vzbv fordert daher auf eine Erhöhung der Eigenkapitalzinssätze bei Neuanlagen zu verzichten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, auf eine Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes bei Neuanlagen zu verzichten.

Der vzbv fordert, Hemmnisse die den Netzausbau behindern, zu reduzieren.

KEINE ERHÖHUNG FÜR GASNETZBETREIBER

Durch die zunehmende Nutzung von Wärmepumpen und Fernwärme wird die Anzahl von privaten Haushalten, die an das Erdgasverteilnetz angeschlossen sind, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten deutlich zurückgehen. Ein Ausbau der Gasverteilnetze ist daher nicht notwendig. Diese Entwicklung wird auch Auswirkungen auf die Fernleitungsnetze haben. Die Netzausbauvorschläge der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) im Entwurf des Netzentwicklungsplan Gas 2032 sehen bis zum Jahr 2032 noch den Neubau von etwa 800 bis 1100 Kilometer Gasleitung vor. Dafür sollen zwischen 4,1 bis 5,4 Milliarden Euro Investitionen anfallen.¹¹ Verglichen mit der bestehenden Länge des Fernleitungsnetzes von etwa 40.000 Kilometer handelt es sich um ein geringes Ausbaumvolumen.¹² Aus Sicht des vzbv ist für diese Maßnahmen kein zusätzlicher Finanzierungsanreiz notwendig.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, hilfsweise die geplante Anhebung des Eigenkapitalzinssatzes nicht für Gasnetzbetreiber vorzunehmen.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

¹¹ vgl. FNB Gas, 2022: Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032, https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2021/10/2022_12_20_FNB_GAS_2022_P3_NEP_Konsultation_DE.pdf, zuletzt abgerufen am 01.12.2023

¹² vgl. BMWK, o.J: Erdgasversorgung in Deutschland, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gas-erdgasversorgung-in-deutschland.html>, zuletzt abgerufen am 01.12.2023.